

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind für die Angebotsabgabe durch Emerson und alle daraus resultierenden Verträge über die Bereitstellung von Waren, Dokumentation, Software und Dienstleistungen durch Emerson maßgebend.

1. Angebot und Vertrag

- 1.1 Das Angebot von Emerson gilt 30 Tage ab Ausstelldatum, sofern Emerson nicht eine andere Frist festgelegt hat oder das Angebot vorzeitig zurücknimmt.
- 1.2 Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und wird erst mit Auftragsbestätigung wirksam. Emerson ist nicht zur Annahme von Bestellungen verpflichtet.
- 1.3 Bei eventuellen Widersprüchen, Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten gilt die folgende Rangfolge: (1) die Auftragsbestätigung, (2) die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, (3) die Bestellung und (4) das Angebot von Emerson. Die Ziffern 5 und 16 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor den übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen.
- 1.4 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen auf Deutsch oder Englisch abgefasst werden und die Bestellnummer des Kunden sowie die Auftragsnummer von Emerson enthalten.

2. Verpflichtungen des Kunden

- 2.1 Der Kunde muss rechtzeitig die Informationen und Dokumente bereitstellen sowie die Anweisungen erteilen, die Emerson im Hinblick auf die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gerechtfertigter Weise benötigt.
- 2.2 Der Kunde ist für die Korrektheit und Vollständigkeit sämtlicher durch ihn bereitgestellten Informationen verantwortlich.
- 2.3 Erbringt Emerson Dienstleistungen vor Ort, wird der Kunde weder Emerson noch Mitarbeiter von Emerson auffordern, eine Vereinbarung einzugehen, durch die Rechte oder Verpflichtungen in Bezug auf Emerson oder die Mitarbeiter von Emerson entstehen, aufgehoben oder anderweitig begrenzt oder erweitert werden oder zu einem Verzicht oder einer Freistellung führen. Alle derartigen Vereinbarungen sind unwirksam.
- 2.4 Führen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder anderer Auftragnehmer des Kunden dazu, dass die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung von Emerson verzögert oder verhindert wird oder für Emerson höhere Kosten entstehen, verlängert sich die Erfüllungsfrist, und der Kunde wird Emerson diese Kosten erstatten.

3. Lieferung

3.1 Liefer- und Erfüllungsfristen

Die Liefer- und Erfüllungsfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung. Sämtliche angegebenen Lieferfristen und -termine sind lediglich unverbindliche Schätzungen. Emerson übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine Lieferung oder Leistungserbringung durch Emerson nach dem angegebenen Richtwert verursacht werden.

3.2 Lieferbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart liefert Emerson die Waren, Dokumentation und Software ab Werk oder Lager von Emerson, seiner Konzernunternehmen oder einem Dritten (Lieferort) Carriage Paid To (CPT) frachtfrei an den im Vertrag benannten Bestimmungsort (Incoterms® 2020). Der Kunde trägt die Kosten für Fracht, Verpackung und Beschriftung entsprechend den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Tarifen.

3.3 Teillieferungen

Emerson kann dem Kunden zumutbare Teillieferungen vornehmen. Emerson versendet Batterien gegebenenfalls gesondert vom Rest der Waren. Gedruckte Dokumentation kann gesondert von den Waren versandt werden.

3.4 Lagerung

Emerson kann Waren, Dokumentation und Software gegebenenfalls auf Kosten des Kunden in einem durch Emerson ausgewählten Lager eines Dritten verwahren, falls sich deren Auslieferung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verzögert. Mit der Einlagerung von Waren, Dokumentation und Software gilt die Lieferung als abgeschlossen, und Gefahr sowie Eigentum in Bezug auf die Waren und der Dokumentation gehen auf den Kunden über. Diese Ziffer 3.4 gilt nicht für Waren, Dokumentation und Software, die durch Emerson oder seine Konzernunternehmen aus den USA exportiert werden sollen.

4. Eigentums- und Gefahrübergang

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffern 3.4 und 5:

- a) erfolgt der Übergang des Eigentums und der Gefahr bei Waren und Dokumentation, die Emerson oder seine Konzernunternehmen aus den USA exportieren sollen, zu jenem Zeitpunkt an den

- Kunden, an dem diese die US Grenze passieren;
- b) geht bei sämtlichen übrigen Waren und Dokumentation das Eigentum zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über, während der Gefahrübergang im Einklang mit der im Vertrag vereinbarten Incoterms-Regelung (Incoterms® 2020) auf den Kunden erfolgt.

5. Software, Firmware, Dokumentation und Schutzrechte

- 5.1 Emerson und andere Lizenzinhaber behalten sämtliche Rechte in Bezug auf ihre jeweilige Software, Firmware und Dokumentation.
- 5.2 Die Nutzung von Software und bestimmter Firmware (wie von Emerson ausgewiesen) durch den Kunden wird ausschließlich durch die mit Emerson (oder seine Konzernunternehmen) geschlossene Softwarelizenzvereinbarung geregelt; wenn keine vorliegt, sind die Lizenzbedingungen des Lizenzinhabers maßgebend.
- 5.3 Unterliegen Software oder Firmware keiner gesonderten Softwarelizenzvereinbarung, erhält der Kunde eine nicht-exklusive, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der betreffenden:
 - a) Software lediglich in Verbindung mit den Waren und
 - b) Firmware in den Waren, soweit sie in die Waren integriert ist.In beiden Fällen gilt die Lizenz lediglich an dem Standort, an dem die Waren erstmals benutzt werden.
- 5.4 Der Kunde darf nur dann Kopien der Dokumentation (mit unveränderten Urheberrechtsvermerken) anfertigen, wenn dies notwendig ist, um die betreffenden Waren zu angemessenen internen Geschäftszwecken zu installieren, zu betreiben, neu zu kalibrieren, zu deinstallieren, instand zu halten und instand zu setzen.
- 5.5 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, besteht die Dokumentation lediglich aus einem auf Englisch oder, nach alleinigem Ermessen von Emerson, auf Deutsch gehaltenen Exemplar der Standarddokumente von Emerson, seiner Konzernunternehmen oder des Herstellers. Emerson ist nur dann zur Bereitstellung von Dokumenten eines Dritten verpflichtet, wenn Emerson eine entsprechende Einwilligung des betreffenden Dritten erhalten hat. Emerson kann die Dokumentation in ausgedruckter Form, mittels CD-ROM oder anderer geeigneter Medien oder durch Download von einer Website bereitstellen.

6. Zahlung

6.1 Preise

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Preise, Softwarelizenzgebühren und Tarife:

- a) in Bezug auf Waren, Dokumentation und Softwarelizenzen sowie Dienstleistungen, die innerhalb der im Vertrag festgehaltenen Frist(en) geliefert, bereitgestellt bzw. erbracht wurden, fest vereinbart;
- b) ohne Steuern (wie beispielsweise Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwertsteuern und ähnliche Steuern), Gebühren, Abgaben und ähnliche Kosten zu verstehen. Emerson wird sämtliche derartigen Beträge in Rechnung stellen, sofern Emerson keine entsprechende Befreiung vom Kunden erhalten hat;
- c) ohne Kosten für Fracht, Verpackung und Handling; und
- d) ohne jegliche Lagerung, Installation, Inbetriebnahme und Wartung von Waren und Softwarepflege berechnet.

6.2 Zahlungsbedingungen

- a) Der Kunde leistet Zahlungen an Emerson:
 - (i) in voller Höhe und ohne Aufrechnung, Zurückbehalt oder Abzüge (mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Abzüge);
 - (ii) in der im Angebot von Emerson angegebenen Währung und
 - (iii) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
- b) Emerson wird Rechnungen wie folgt stellen:
 - (i) für Waren (einschließlich Teillieferungen), Dokumentation und Softwarelizenzgebühren: bei Lieferung.
 - (ii) für Dienstleistungen und Lagerkosten gemäß Ziffer 3.4: monatlich im Nachhinein.
- c) Der Kunde wird Zahlungen an Emerson per Scheck oder Banküberweisung auf das im Vertrag oder in der Rechnung angegebene Bankkonto von Emerson leisten, wobei die Zahlung stets von einem Konto des Kunden bei einer Bank innerhalb des Landes des Kunden zu erfolgen hat. Emerson kann Zahlungen, die mittels einer anderen Methode vorgenommen werden, zurückweisen.
- d) Der Kunde akzeptiert in Rechnung gestellte Beträge, falls er nicht Emerson gegenüber innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum eine Rechnung unter Angabe von detaillierten

Gründen bestreitet. Alle unstrittigen Beträge sind im Einklang mit Ziffer 6.2(c) zahlbar.

- e) Emerson kann vom Vertrag zurücktreten oder die Vertragserfüllung aussetzen (einschließlich der Zurückbehaltung von Lieferungen und der Aussetzung der Erbringung von Dienstleistungen), falls der Kunde Zahlungen, die gemäß dem vorliegenden Vertrag oder einem anderen Vertrag fällig sind, nicht leistet oder, nach angemessener Beurteilung durch Emerson wahrscheinlich nicht leisten wird. Dieses beschränkt in keiner Weise sonstige Rechte von Emerson noch finden irgendwelche Vertragsstrafen Anwendung.
- f) Emerson kann jederzeit durch Emerson als angemessen erachtete Zahlungssicherheiten verlangen, und der Kunde hat die betreffenden Sicherheiten innerhalb von 10 Werktagen nach entsprechender Aufforderung bereitzustellen. Dies beschränkt in keiner Weise die sonstigen Rechte von Emerson.
- g) Soweit zulässig, ist der Kunde ist zur Übernahme sämtlicher Kosten (einschließlich von Anwaltskosten) verpflichtet, die Emerson im Zusammenhang mit dem Inkasso ausstehender Forderungen entstehen.

7. Gewährleistung

7.1 Emerson gewährleistet, dass:

- a) Emerson das Eigentum an den Waren (ohne Software und Firmware) im Einklang mit Ziffer 4 auf den Kunden übertragen wird;
- b) Waren, Dokumentation und Dienstleistungen der Spezifikation entsprechen werden;
- c) Waren, die durch Emerson oder Konzernunternehmen von Emerson hergestellt werden, bei üblicher Nutzung und Sorgfalt frei von Material- oder Verarbeitungsmängeln sein werden;
- d) Emerson und die Mitarbeiter seiner Konzernunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, entsprechend geschult sind und diese Dienstleistungen mit angemessener Fachkenntnis und Sorgfalt erbringen werden.

7.2 **Gewährleistungsfristen.** Sofern Emerson nichts anderes bestimmt hat, gelten für die Gewährleistung nach Ziffer 7.1 folgende **Gewährleistungsfristen:**

- a) **Waren:** 12 Monate nach der erstmaligen Inbetriebnahme jedoch höchstens 18 Monate nach Lieferung (bzw. 14 Tage nach Lieferung bei PolyOil®-Produkten).
- b) **Dienstleistungen:** 90 Tage nach Abschluss der Dienstleistungen.
- c) **Reparierte oder ersetzte Waren und erneut ausgeführte Dienstleistungen:** 90 Tage (bzw. 14 Tage bei PolyOil®-Produkten) nach Lieferung des Ersatzes bzw. nach Abschluss der Reparatur oder der erneuten Ausführung oder -wenn länger- bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

7.3 **Verfahren.** Wenn der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel gemäß der Gewährleistung nach Ziffer 7.1 feststellt, benachrichtigt er Emerson schriftlich. Außerdem sendet der Kunde mangelbehaftete Waren auf Kosten des Kunden, einschließlich der Vorauszahlung von Fracht- und Versicherungskosten, zu der von Emerson benannten Werkstatt zurück. Wenn diese Ziffer Anwendung findet, wird Emerson in eigenem Ermessen entweder:

- a) mangelhafte Dokumentation und Dienstleistungen korrigieren; oder
- b) mangelhafte Waren FCA (Frei Frachtführer – Incoterms® 2020) in der Werkstatt reparieren oder ersetzen; oder
- c) den Preis für mangelhafte Waren erstatten.

7.4 Ausschlüsse

- a) Die unter Ziffer 7.1 (b), (c) und (d) vereinbarte Gewährleistung schließt aus: normalen Verschleiß und Abnutzung, unsachgemäße Instandhaltung, ungeeignete Stromquellen oder Umgebungsbedingungen, unsachgemäße(n) Umgang, Lagerung, Installation oder Betrieb, Zweckentfremdung oder Unfälle, die nicht durch Emerson verursacht wurden, eine Modifikation oder Reparatur, die durch Emerson nicht schriftlich freigegeben wurde, Materialien oder Arbeitsmethoden, die durch den Kunden angewandt, bereitgestellt oder festgelegt wurden, Verunreinigung, Verwendung ungeeigneter Teile, Firmware oder Software, Cyberangriffe, jegliche anderen, nicht von Emerson zu vertretende Ursachen. Alle hierdurch entstehenden Kosten werden durch den Kunden getragen.
- b) Emerson übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung nach Ziffer 7.1, sofern dies nicht im Voraus schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde trägt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart:
 - (i) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Ausbau/ Entfernen, der Versendung und einer erneuten Installation sowie Zeitaufwand und Spesen der Mitarbeiter von Emerson für Reisen gemäß Ziffer 7 und
 - (ii) sämtliche Kosten, die Emerson bei der Behebung von Mängeln, für die Emerson gemäß Ziffer 7 nicht verantwortlich ist, und/ oder die bei der Untersuchung ob ein

Gewährleistungsanspruch nach Ziffer 7.1 gegeben ist, entstehen.

- c) Falls sich Emerson auf fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte des Kunden verlässt, erlöschen, wenn Emerson nichts Anderes schriftlich bestätigt, sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- d) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, Instandhaltung und Nutzung der Waren.
- e) Drittprodukte unterliegen nur der Gewährleistung des Originalherstellers. Abgesehen von einem aus geschäftlicher Sicht angemessenen Bemühen zur Beschaffung und zum Versand der Drittprodukte hat Emerson im Zusammenhang mit Drittprodukten keinerlei Verpflichtungen.

7.5 **Haftungsausschluss.** Die unter dieser Ziffer 7 vereinbarte beschränkte Gewährleistung stellt die einzige durch Emerson zu leistende Gewährleistung dar und kann nur mit einer von Emerson unterzeichneten schriftlichen Einwilligung geändert werden. Die in Ziffer 7 festgehaltene Gewährleistung und Rechtsbehelfe sind abschließend. Es bestehen weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendwelche Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Marktfähigkeit, die Eignung zu einem bestimmten Zweck oder andere Eigenschaften hinsichtlich der Waren, Dokumentation oder Dienstleistungen.

8. Änderungen

Änderungen am Vertrag sind nur dann wirksam, wenn sie durch Emerson und den Kunden schriftlich vereinbart wurden.

9. Kündigung

9.1 Kündigung wegen Nichterfüllung und Insolvenz

- a) Jede Partei (geschädigte Partei) kann den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich gegenüber der anderen Partei (vertragsbrüchige Partei) beenden, falls bei der vertragsbrüchigen Partei ein Fall von Insolvenz oder Vertragsverstoß wie unten aufgeführt vorliegt. Eine Kündigung gemäß Ziffer 9.1 beschränkt keine anderen Rechte der geschädigten Partei.
- b) Ein **Vertragsverstoß** liegt vor, wenn nachfolgend genannten Voraussetzungen gegeben sind:
 - (i) Die vertragsbrüchige Partei verstößt gegen eine wesentliche Vertragspflicht; und
 - (ii) Die geschädigte Partei lässt der vertragsbrüchigen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen, aus welcher der Verstoß ausreichend detailliert hervorgeht; und
 - (iii) Die vertragsbrüchige Partei hat den Verstoß 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung nicht behoben; oder
 - (iv) Falls sich der Verstoß nicht auf angemessene Weise innerhalb von 10 Werktagen beheben lässt, hat sich die vertragsbrüchige Partei nicht in ausreichendem Maße bemüht, den Verstoß zu beseitigen.
- c) Als **Insolvenz** gelten nachfolgend genannte Ereignisse:
 - (i) Eine Gläubigerversammlung bei der vertragsbrüchigen Partei;
 - (ii) Ein Vorschlag für eine Einigung oder einen Vergleich mit Gläubigern oder zugunsten von Gläubigern der vertragsbrüchigen Partei;
 - (iii) Eine Pfändung, Einsetzung eines Masseverwalters oder einer ähnlichen Person, um wesentliche Vermögenswerte der vertragsbrüchigen Partei zu übernehmen oder in Besitz zu nehmen;
 - (iv) Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (sofern diese nicht innerhalb von 5 Werktagen eingestellt werden) im Zusammenhang mit wesentlichen Vermögenswerten der vertragsbrüchigen Partei;
 - (v) Einstellung der geschäftlichen Aktivitäten der vertragsbrüchigen Partei oder Unfähigkeit der vertragsbrüchigen Partei, ihre Schulden zu begleichen;
 - (vi) Bekanntmachung eines Dritten, dass in Bezug auf die vertragsbrüchige Partei die Absicht besteht, einen Verwalter einzusetzen oder dessen Einsetzung bei Gericht zu beantragen;
 - (vii) Einreichung eines Antrags (der nicht innerhalb von 20 Werktagen zurückgenommen wird) oder Fassung eines Beschlusses oder Erlass einer Anordnung in Bezug auf die Abwicklung, den Konkurs oder die Auflösung der vertragsbrüchigen Partei;
 - (viii) Ein mit den unter (i) bis (vii) genannten Ereignissen vergleichbares Verfahren innerhalb einer Gerichtsbarkeit, in der die vertragsbrüchige Partei gegründet wurde oder ihren Sitz hat oder geschäftlich tätig ist oder Vermögenswerte besitzt.
- d) Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 9.1(a) zahlt der Kunde

Emerson den Preis für Waren, Software, Dokumentation und Dienstleistungen, die bereits geliefert, bereitgestellt oder erbracht wurden. Falls es sich bei der geschädigten Partei um Emerson handelt, hat der Kunde Emerson darüber hinaus für die laufenden Arbeiten zu entschädigen, und zwar im Einklang mit den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Richtlinien und Stornierungsgebühren von Emerson.

9.2 Kündigung ohne Grund durch den Kunden. Der Kunde kann den Vertrag nur mit schriftlicher Genehmigung von Emerson und unter Einhaltung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Richtlinien und Stornierungsgebühren von Emerson ganz oder teilweise ohne Grund kündigen.

9.3 Kündigung wegen höherer Gewalt, die länger als 90 Werktage dauert. Jede Partei kann den Vertrag ohne weitere Verpflichtung (insbesondere Verpflichtung zu Schadenersatz) durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, falls die Vertragserfüllung aus einem unter Ziffer 12 genannten Grund 90 Werktage lang verzögert oder verhindert wird. Sofern nicht einer der unter Ziffer 12 genannten Gründe vorliegt, bezahlt der Kunde Emerson für sämtliche Waren, Dokumentation, Softwarelizenzen und Dienstleistungen, die vor der Kündigung geliefert wurden, sowie für sämtliche laufenden Arbeiten.

10. Angaben zum Kunden

Emerson kann Angaben zum Kunden in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften verwenden und weitergeben, wenn dies für die Vertragserfüllung nötig ist, oder um mit dem Kunden zu Marketingzwecken zu kommunizieren, wobei folgendes weitergegeben werden kann:

- Angaben zum Kunden an Lieferanten zwecks Produktregistrierung und Support sowie zur Einhaltung geltender Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze;
- Angaben zum Kunden und Vertragskopien an seine Vertreter und Handelsvertreter, soweit dies im Hinblick auf die Vertragserfüllung notwendig ist.

11. Schutzrechtsverletzung

11.1 Unter Ziffer 11 bezeichnet **Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung** einen Anspruch, dass durch Emerson hergestellte Waren oder Dokumentation in den Vereinigten Staaten oder in einem Land, in dem die Waren gemäß Vertrag genutzt werden sollen, gegen bestehende Schutzrechte (einschließlich Patente, Urheberrechten, Muster und Marken) verstoßen.

11.2 Ziffer 11 greift nur, wenn der Kunde:

- Emerson unverzüglich schriftlich benachrichtigt, dass ein Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung angedroht wurde oder geltend gemacht wird;
- die Kontrolle hinsichtlich der Abwehr und Einigung des Anspruchs Emerson überlässt und
- angemessene Unterstützung und Kooperation, die durch Emerson im Zusammenhang mit der Abwehr verlangt wird, leistet.

11.3 Emerson wird den Kunden im Hinblick auf Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung, die gerichtlich geltend gemacht werden, schadlos halten und freistellen.

11.4 Emerson trägt lediglich die Kosten eines rechtskräftigen Urteils oder endgültigen Vergleichs. Im Falle einer einstweiligen Verfügung gegen die Verwendung von Waren oder Dokumentation, wird Emerson in alleinigem Ermessen und auf Kosten von Emerson eine aus geschäftlicher Sicht angemessene Alternative bereitstellen. Gegebenenfalls beinhaltet dies die Einholung des Rechts für den Kunden, die Waren oder Dokumentation weiter zu verwenden, oder den Austausch derselben durch konforme Waren/Dokumentation oder ihre Veränderung dahingehend, dass sie keinen Verstoß mehr darstellen oder die Erstattung ihres Preises.

11.5 Emerson übernimmt in keinem der nachfolgend genannten Fälle eine Haftung für Schutzrechtsverletzungen, und der Kunde hält Emerson in dieser Hinsicht schadlos:

- die Schutzrechtsverletzung betrifft Waren, die nicht durch Emerson hergestellt wurden.
- Emerson hat die Waren oder Dokumentation nicht entwickelt oder nicht in der Weise oder zu dem Zweck entwickelt, welche die Schutzrechte verletzen.
- Der Kunde hat die Schutzrechtsverletzung durch die Waren oder Dokumentation zu vertreten.

12. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für eine Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung aufgrund von unvorhergesehenen Umständen oder Ursachen, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen. Darin eingeschlossen sind Naturereignisse, Kriege, bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Brände, Überschwemmungen, Unfälle, Unwetter, Ausfall oder Unterbrechung öffentlicher und privater Computer- oder

Telekommunikationssysteme, -netzwerke und -infrastruktur, Cyberangriffe, Sabotage, Streiks oder Arbeitsrechtsstreitigkeiten, Unruhen oder Aufstände, staatliche oder behördliche Entscheidungen, Auflagen, Einschränkungen oder Gesetze (einschließlich der Verweigerung oder Nichterteilung oder des Verlusts von Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigungen), Transportausfälle oder -verzögerungen oder Mangel an Materialien oder Teilen.

13. Ausfuhrkontrolle und Einhaltung Geltender Gesetze

13.1 Der Kunde und Emerson werden sämtliche nachfolgend genannten Gesetze einhalten:

- Ausfuhr- und Einfuhrgesetze sowie andere Handelsgesetze, die in den Ländern gelten, in denen der Kunde oder Emerson niedergelassen sind, aus denen die Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen und technischen Daten geliefert oder versandt werden und in die die Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen und technischen Daten geliefert und wo sie letztlich verwendet werden und
- Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäscherei.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich, keine Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen oder durch Emerson bereitgestellte technische Daten zu verwenden, zu übertragen, freizugeben, auszuführen oder wiederauszuführen, wenn dies gegen anwendbare Außenhandelsgesetze oder eine erforderliche behördliche Genehmigung verstoßen würde.

13.3 Der Kunde übergibt Emerson:

- detaillierte Angaben zu den Finanzdienstleistern und anderen an der Transaktion beteiligten Parteien;
- detaillierte Angaben zum endgültigen Bestimmungsort, Endnutzer und letztendlichen Verwendungszweck der Waren, Firmware, Software, Dokumentation und Dienstleistungen;
- sämtliche Angaben, die Emerson benötigt, um:
 - die erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und sonstigen behördlichen Genehmigungen zu beantragen und
 - die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäscherei und die diesbezüglichen Richtlinien von Emerson einzuhalten und
- jede durch Emerson im Zusammenhang mit geltendem Außenhandelsrecht verlangte Zertifizierung oder Erklärung.

13.4 Emerson und der Kunde werden Gesetze, die unlautere Zahlungen und Bestechung untersagen, einhalten, so dass für die andere Partei oder eines ihrer Konzernunternehmen keinerlei Strafen oder Bußgelder entstehen.

14. Gesetze und Vorschriften

14.1 Beide Parteien halten sämtliche Gesetze ein, ausgenommen in den Fällen, in denen dies einer Partei aufgrund einer Kollision untersagt ist.

14.2 Jede Partei muss sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, solange sie sich in Einrichtungen der anderen Partei aufhält, die angemessenen Standortvorschriften der anderen Partei bezüglich HSSE einhält, die dem jeweiligen Besucher vor seiner Ankunft schriftlich mitgeteilt werden, ebenso wie die angemessenen Anweisungen der anderen Partei in diesem Zusammenhang.

15. Nukleare und Medizinische Endanwendungen

WENN NICHT ANDERS SCHRIFTLICH VEREINBART, DÜRFEN WAREN, FIRMWARE, SOFTWARE, DOKUMENTATION, DIENSTLEISTUNGEN SOWIE DIE ERGEBNISSE AUS DIENSTLEISTUNGEN, DIE GEMÄSS VERTRAG GELIEFERT, BEREITGESTELLT ODER ERBRACHT WERDEN, DÜRFEN WEDER (i) IN VERBINDUNG MIT MEDIZINISCHEN, LEBENSERHALTENDEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ANWENDUNGEN NOCH (ii) IN VERBINDUNG MIT NUKLEAREN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ANWENDUNGEN GENUTZT WERDEN (WOBEI ZUSÄTZLICH EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE FREISTELLUNG VON DER NUKLEARHAFTUNG UNTERZEICHNET WERDEN MUSS). Unabhängig davon, ob der Kunde der Eigentümer bzw. Betreiber der nuklearen, medizinischen oder anderweitigen Einrichtung ist, verpflichtet er sich:

- sämtliche Waren, Software, Dokumentation, Dienstleistungen und Ergebnisse aus Dienstleistungen unter diesen Einschränkungen anzunehmen;
- sämtlichen späteren Käufern oder Nutzern diese Einschränkungen schriftlich zur Kenntnis zu bringen und
- Emerson und die Konzernunternehmen von Emerson in Bezug auf sämtliche Ansprüche freizustellen und schadlos zu halten,

die sich aus einer solchen Nutzung von Waren, Firmware, Software, Dokumentation, Dienstleistungen und Ergebnissen von Dienstleistungen ergeben. Diese Schadloshaltung deckt sämtliche Arten von Ansprüchen ab, einschließlich aufgrund von Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder Produkthaftung.

b) dieselben Angaben für den Endnutzer (falls es sich dabei nicht um den Kunden handelt) und

c) Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Hauptansprechpartners des Kunden.

Auftragsbestätigung: Schriftliche Bestätigung der Annahme des Auftrags oder der Bestellung durch Emerson unter Verwendung des Standardformulars von Emerson für Auftragsbestätigungen, einschließlich des gesamten Wortlauts des Formulars und seiner Anlagen.

Bestellung: Bestellung oder Auftrag des Kunden oder Annahme eines Angebots von Emerson über die Lieferung, Bereitstellung oder Erbringung von Waren, Software, Dokumentation und Dienstleistungen.

Cyberangriff: Cyberangriffe, Eindringversuche, unbefugte Zugriffe durch Dritte und andere böswillige Aktivitäten.

Dienstleistungen: Leistungen, die Emerson gemäß dem Vertrag zu erbringen hat.

Dokumentation: Handbücher, Zeichnungen und sonstige Dokumente, die Emerson zusammen mit den Waren, der Software und den Dienstleistungen bereitzustellen verpflichtet ist.

Drittprodukte: Waren, die Emerson zum Weiterverkauf an den Kunden von einer anderen Partei als einem Konzernunternehmen von Emerson erwirbt.

Emerson: Emerson Process Management AG.

Firmware: Sämtliche Firmware, die in die gemäß Vertrag von Emerson zu liefernden Waren integriert ist.

Gesetz(e) oder Recht(e): Geltende Gesetze, einschließlich Vorschriften und Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen und Anweisungen mit Rechtskraft.

HSSE: Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz

Konzernunternehmen: Beim einem Konzernunternehmen einer juristischen Person handelt es sich um jede Gesellschaft, welche diese juristische Gesellschaft kontrolliert, durch sie kontrolliert wird oder sich unter einer gemeinsamen Kontrolle mit ihr befindet (§ 15 AktG).

Kunde: Käufer der Waren, Dokumentation, Dienstleistungen und Softwarelizenzen.

Mitarbeiter: Personen, die für eine Partei (oder für ein Konzernunternehmen oder einen Subunternehmer der betreffenden Partei) arbeiten. Dies umfasst sowohl eigene Mitarbeiter als auch solche unter Vertrag.

Software: Sämtliche Software, zu deren Lizenzierung sich Emerson gemäß Vertrag verpflichtet hat.

Spezifikation: Vereinbarte Spezifikation zu den im Vertrag benannten Waren, der Dokumentation und den Dienstleistungen bzw., falls keine derartige Spezifikation festgelegt wurde, die bekanntgegebene Standardspezifikation von Emerson.

Standort: Im Vertrag genannte Orte, die weder zu Emerson noch zu einem Konzernunternehmen von Emerson gehören und im Vertrag als die Orte benannt sind, an denen die Waren zu installieren und die Dienstleistungen zu erbringen sind.

Vertrag: Zwischen dem Kunden und Emerson geschlossene Vereinbarung über die Lieferung von Waren sowie die Bereitstellung von Dokumentation oder Software und das Erbringen verbundener Dienstleistungen. Der Vertrag umfasst das Angebot von Emerson, den Auftrag oder die Bestellung, die Auftragsbestätigung, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche übrigen Dokumente, die in der Vereinbarung enthalten sind oder auf die in der Vereinbarung verwiesen oder Bezug genommen wird (siehe Ziffer 1.3 bezüglich der Rangfolge dieser Dokumente).

Vertragspreis: Gesamtpreis, den der Kunde für die Waren, Dokumentation, Dienstleistungen und Softwarelizenzen an Emerson zu zahlen hat.

Waren: Waren, zu deren Lieferung sich Emerson gemäß dem Vertrag verpflichtet hat.

Werktag: beliebiger Tag, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Ort der im Vertrag benannten Niederlassung von Emerson.

16. Haftungsbeschränkung

16.1 Emerson und seine Konzernunternehmen übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch einen Leistungsverzug verursacht werden. Die in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsmittel des Kunden sind abschließend. Unabhängig von der Art des Anspruchs (ob vertraglich oder aufgrund von Vertragsbruch, Fahrlässigkeit, Gewährleistung, unerlaubter Handlung, Verletzung von Garantien, Zusicherungen oder aufgrund gesetzlicher Pflichten oder anderweitig) beschränkt sich die gesamte Haftung von Emerson und seinen Konzernunternehmen gegenüber dem Kunden und dessen Konzernunternehmen auf den Vertragspreis.

16.2 Soweit gesetzlich zulässig haftet keine der Parteien oder ihre Konzernunternehmen für (a) Schäden aufgrund des Verlusts oder der Beschädigung von Daten oder aufgrund von Cyberangriffen, (b) entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, den Verlust von Einnahmen, Nutzungsmöglichkeiten und Verträgen sowie für anfallende Kosten, unter anderem ohne Beschränkung für Kapital, Kraftstoffe, Energie und Ersatzprodukte, oder (c) beiläufige, indirekte oder Folgeschäden.

17. Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Mitteilungen

17.1 Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen österreichischem Recht. Die Parteien vereinbaren, Auswirkungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 auf dieses Recht und, soweit rechtlich möglich, sämtliche Regelungen, die unter Umständen die Anwendung des Rechts einer anderen Gerichtsbarkeit vorschreiben, auszuschließen.

17.2 Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende Streitigkeiten sind die Gerichte in Wien.

17.3 Sämtliche Mitteilungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen schriftlich abgefasst werden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Ein einzelner Verzicht durch eine Partei stellt keinen fortgesetzten Verzicht im Hinblick auf eine andere Verletzung oder Nichterfüllung oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, sofern dies nicht schriftlich in einem von der zu bindenden Partei unterzeichneten Schriftstück festgelegt wird.

18.2 Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit eines Teils des Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

18.3 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Emerson abtreten.

18.4 Der Vertrag stellt die ausschließliche und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit seinem Gegenstand dar. Ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung ersetzt der Vertrag sämtliche vorangegangenen oder gleichzeitig bestehenden Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Angebote in Bezug auf diesen Gegenstand, unabhängig davon, ob schriftlicher, mündlicher, ausdrücklicher oder impliziter Art.

19. Definitionen

Nachfolgend aufgeführte und in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete Begriffe sind wie folgt definiert:

Angaben zum Kunden:

a) Name, Adresse und Telefonnummer des Kunden, des Warenempfängers und dessen Adresse;

Emerson Process Management AG

IZ NÖ-Süd, Str. 2a, Obj. M 29
2351 Wiener Neudorf

Firmenbuchnummer: 125514f